



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Verallia Deutschland AG

Wesentliche Änderung der Anlage zur Glasherstellung durch Erweiterung der Schmelzleistung am Standort Essen, Ruhrglasstraße 50, 45329 Essen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0866675-0001-0064/21

Düsseldorf, den 15.02.2022

Die Verallia Deutschland AG hat mit Datum vom 03.09.2021 einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Hohlglaserzeugung (Behälterglas) durch die Erweiterung der maximalen Schmelzleistungen der Glaswannen 1 bis 3 bei gleichzeitiger Reduzierung der genehmigten Gesamtschmelzleistung der Anlage gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 2.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Bis 2009 betrieb die Verallia im Werk Essen vier Glasschmelzwannen, bevor die Wanne 4 vorläufig stillgelegt wurde. Die Kapazität der Glasschmelzwanne 4 wurde bereits bei der Modernisierung der Wannen 1 und 2 sowie bei der Errichtung der Wanne 3 (früher als Wanne „5/3“ bezeichnet) auf die anderen drei Wannen aufgeteilt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages vom 03.09.2021 ist die endgültige Stilllegung von Wanne 4 und die Erhöhung der maximalen Schmelzleistung der Wannen 1 bis 3 bei gleichzeitiger Reduzierung der genehmigten Gesamtschmelzleistung. Die maximale Schmelzleistung soll bei Wanne 1 von 360 t/d auf 420 t/d, bei Wanne 2 von 405 t/d auf 500 t/d und bei Wanne 3 von 320 t/d auf 360



t/d erhöht werden. Die genehmigte Gesamtschmelzleistung wird von 1292 t/d auf 1280 t/d reduziert.

Die Leistungserhöhung der jeweiligen Schmelzwannen soll durch ausschließliche Nutzung der elektrischen Heizungsanlagen und den vermehrten Einsatz von Glasscherben erreicht werden. Die parallel betriebene Gasfeuerung ist aufgrund der Anzahl der Brenner und der Schmelzwannengeometrie in ihrer Leistungsfähigkeit limitiert und wird bereits vollständig ausgenutzt. Eine zusätzliche Emission von Luftschadstoffen am Standort durch das Vorhaben ist durch die v.g. Punkte somit ausgeschlossen. Bei der Glasproduktion entstehen keine relevanten Gerüche.

Die Änderungsmaßnahme führt nicht zu relevanten Änderungen der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschimmissionen sind durch die Anlage somit nicht zu erwarten.

Durch die Änderungsmaßnahme entstehen keine neuen Abfallströme. Ebenso entstehen keine Abfälle mit neuen Inhaltstoffen.

Es ergeben sich keine Änderungen beim Umgang mit Wasser/Abwasser. Die nach Umsetzung des Vorhabens gehandhabten Stoffe sind keine gefährlichen Stoffe im Sinne der 12. BImSchV, so dass der Standort weiterhin nicht als Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung anzusehen ist.

Das Betriebsgelände der Verallia Deutschland AG wird bereits seit 1923 industriell durch die Glasfabrik benutzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung zur Änderungsmaßnahme befindet sich in Entfernungen von ca. 190 m im Süden. Durch das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt, Rodungsarbeiten oder ähnliches sind nicht erforderlich.

Im Einflussbereich der Glasfabrik befinden sich geschützte Alleen, Biotope und Landschaftsschutzgebiete, für die Emissionen von Stickoxiden und Schwefeloxiden relevant sein können. Durch die beantragte Änderung der Anlage zur Glasherstellung kommt es nicht zu einer Änderung der Gasfeuerungsanlage oder der Zusammensetzung und Menge der Abgase. Die Änderung stellt somit im Vergleich zur Bestandsituation im Hinblick auf die v.g. geschützten Alleen, Biotope und Landschaftsschutzgebiete keine negative Auswirkung dar.

Natura 2000-, Vogelschutz-, sowie Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler oder Biosphärenreservate liegen nicht im Einflussbereich der Glasfabrik. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind ausgeschlossen.



Insgesamt betrachtet sind durch die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Klug

